

**Statistischer Bericht**



# **Straßen- und Schienenverkehr**

**Personenbeförderung  
im Nahverkehr  
auf Schienen und  
Straßen sowie Fernverkehr  
mit Omnibussen**

**Jahr 2019**

**2018** **2019** **2020**



**SACHSEN-ANHALT**

Statistisches Landesamt



# Statistischer Bericht

---



Straßen- und  
Schienenverkehr

Personenbeförderung  
im Nahverkehr  
auf Schienen und  
Straßen sowie Fernverkehr  
mit Omnibussen

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
<u>Tabellen</u>	
<b>1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2019</b>	
1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2019	7
1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2019	8
1.3 Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Beschäftigtengrößenklassen, Fahrgastgrößenklassen und Anzahl der Fahrzeuge im Jahr 2019	9
<b>2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2019</b>	
2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2019	10
2.2 Verkehrsleistungen und Einnahmen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Beschäftigtengrößenklassen, Fahrgastgrößenklassen und Fahrzeuggrößenklassen im Jahr 2019	11
2.3 Fahrleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2019	12
2.4 Länge der Linien im Nahverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen unterteilt nach Bundesländern im Jahr 2019	13
<b>3. Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen im Jahr 2019</b>	
3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Verkehrsarten im Jahr 2019	14
3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2019	15
3.3 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Beschäftigtengrößenklassen im Jahr 2019	16
3.4 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Anzahl der Fahrzeuge im Jahr 2019	17
<b>4. Unternehmen und Beschäftigte im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr am 31.12.2019</b>	
4.1 Unternehmen und Beschäftigte im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Einsatzarten und Art des Verkehrsmittels am 31.12.2019	18
4.2 Beschäftigte im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Beschäftigtengrößenklassen am 31.12.2019	19

**5. Zahl und Platzkapazität der Fahrzeuge im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr am 31. 12. 2019**

5.1 Zahl und Platzkapazität der Fahrzeuge im Schienennahverkehr am 31.12.2019	20
5.2 Zahl und Platzkapazität der Omnibusse am 31.12.2019	21
5.3 Platzkapazität der Omnibusse am 31.12.2019	22

Grafiken

1. Fahrgäste und Fahrleistungen im Schienennahverkehr und im Omnibusliniennah- und -fernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2019	23
2. Fahrgäste und Fahrleistungen im Gelegenheitsnah- und Gelegenheitsfernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2019	24
3. Bestand an Fahrzeugen von Unternehmen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr in Sachsen-Anhalt nach Fahrzeugarten am 31.12.2019	25
4. Beschäftigte von Unternehmen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr in Sachsen-Anhalt am 31.12. 2019	25

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Erhebung zur Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr sind das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 177 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

### Zweck der Erhebung

Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und für das verkehrstatistische Programm der EU benötigt.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht zur Erhebung für Unternehmen der Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr ergibt sich aus § 26 VerkStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

**Jährlich** einbezogen sind: Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste befördert haben und die als Stichprobe gezogenen Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben.

**Fünfjährlich** einbezogen sind: alle Unternehmen (letztmalig 2019)

### Erhebungsinhalt

**Jährlich** bei den Unternehmen mit mehr als 250 000 Fahrgästen und den Stichprobenunternehmen

- Eigentumsverhältnisse

Im Schienen- und Liniennahverkehr:

- Anzahl der Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot
- Anzahl der Fahrgäste im Ausbildungsverkehr
- direkte Beförderungseinnahmen und Einnahmen aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr
- Fahrleistung im städtischen Verkehr sowie Fahrleistung im Auftragsverkehr
- Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Ländern
- Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen

Im Fernverkehr mit Omnibussen:

- Anzahl der Fahrgäste nach der Art der Reisen im Gelegenheitsverkehr
- Anzahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen (Inland und grenzüberschreitender Verkehr)
- Fahrleistung und Beförderungsangebot nach Inland und Ausland

## **Fünffährlich** bei allen Unternehmen

Alle Erhebungsmerkmale der jährlichen Erhebung sowie:

- Linienlänge des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels und nach Ländern
- Anzahl der Linien des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels
- Anzahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art des Fahrzeuges sowie die Anzahl und Platzkapazität der Omnibusse nach Einsatzarten
- Anzahl der Beschäftigten nach Art des Verkehrsmittels und nach Einsatzarten

Der vorliegende Bericht beinhaltet Ergebnisse von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

## **Definitionen**

### **Eigentumsverhältnisse**

**Öffentliche Unternehmen:** Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

**Private Unternehmen:** Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital keine Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

**Gemischtwirtschaftliche Unternehmen:** Als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gelten alle übrigen Verkehrsunternehmen.

### **Verkehrsarten**

**Liniennahverkehr:** Hierzu zählen alle Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach § 42 PBefG sowie die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG. Die gesamte Reiseweite ist dabei nicht größer als 50 km bzw. die Reisezeit übersteigt nicht eine Stunde. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr zugeordnet. Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr.

**Linienfernverkehr:** Linienfernverkehr ist in der Regel Überlandlinienverkehr mit einer Reiseweite über 50 km.

**Gelegenheitsnahverkehr:** Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehr gemäß § 48 und § 49 PBefG, wenn die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

**Gelegenheitsfernverkehr:** Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten, Ferienzweckreisen und Mietomnibusverkehr nach § 48 und § 49 PBefG, bei denen die Reiseweite mehr als 50 km beträgt.

### **Verkehrsleistungsgrößen**

**Fahrgäste:** Als beförderte Person oder als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Verkehrsunternehmens. Man unterscheidet dabei zwischen Verkehrsmittel- und Unternehmensfahrt. Steigt der Fahrgast während der Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel eines Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (**Verkehrsmittelfahrt**). Bei der **Unternehmensfahrt** findet das Umsteigen keine Berücksichtigung.

**Beförderungsleistung:** Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrweiten) errechnet.

**Fahrleistung:** Die Fahrleistung bezeichnet die in einem bestimmten Zeitraum von den Verkehrsmitteln (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse) zurückgelegte Entfernung in Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer). Es gelten alle Fahrten, auf denen Fahrgastbeförderungen zugelassen sind, auch wenn niemand das Beförderungsangebot angenommen hat.

**Beförderungsangebot:** Das in Platzkilometern (Platzkm) gemessene Beförderungsangebot ergibt sich als Produkt aus den zurückgelegten Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer) und dem Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplatzangebot) der Fahrzeuge.

**Einnahmen:** Zu den direkten Beförderungseinnahmen zählen alle Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr sowie Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr). Grundsätzlich sind dabei alle Zahlungseingänge mit direktem Bezug zur Personenbeförderung einzubeziehen, unabhängig davon, wer die Zahlungen leistet.

## Verkehrsmittel

**Eisenbahnen:** Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

**Straßenbahnen:** Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebbahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen. Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

**Omnibusse:** Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse. Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleistung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer) geeignet sind.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

## Zeichenerklärung und Abkürzungen

- = nichts vorhanden

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Pkm = Personenkilometer

Fahrzeugkm = Fahrzeugkilometer (Zug-, Straßenbahn- oder Buskilometer)

Bkm = Buskilometer

Platzkm = Platzkilometer

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

## 1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2019

### 1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019

Gegenstand der Nachweisung <sup>1</sup>	2019
	<b>Unternehmen (Anzahl)<sup>2</sup></b>
Mit Liniennahverkehr	37
Mit Omnibus-Linienfernverkehr	2
Mit Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	60
Mit Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	59
<b>Insgesamt</b>	<b>97</b>
Mit unter 250 000 Fahrgästen	78
Mit 250 000 und mehr Fahrgästen	19
	<b>Fahrgäste (1 000)<sup>3</sup></b>
Liniennahverkehr	180 521
Omnibus-Linienfernverkehr	83
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	806
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	724
<b>Insgesamt</b>	<b>182 134</b>
	<b>Beförderungsleistung (1 000 Personenkilometer)</b>
Liniennahverkehr	2 109 288
Omnibus-Linienfernverkehr	6 418
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	40 014
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	291 039
<b>Insgesamt</b>	<b>2 446 759</b>
	<b>Fahrleistung (1 000 Fahrzeugkilometer)</b>
Liniennahverkehr	111 148
Omnibus-Linienfernverkehr	1 888
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	2 086
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	10 841
<b>Insgesamt</b>	<b>125 962</b>
	<b>Beförderungsangebot (1 000 Platzkilometer)</b>
Liniennahverkehr	9 958 386
Omnibus-Linienfernverkehr	125 979
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	83 978
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	488 669
<b>Insgesamt</b>	<b>10 657 012</b>
	<b>Beförderungseinnahmen insgesamt (1 000 Euro)</b>
Schienen- und Liniennahverkehr	252 767

<sup>1</sup> ohne den Personenverkehr von reinen Subunternehmen

<sup>2</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>3</sup> Unternehmensfahrten

**1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2019**

Verkehrsart	Unternehmen <sup>1</sup>	Fahrgäste <sup>2</sup>	Beförderungsleistung	Fahrleistung	Beförderungsangebot
	Anzahl	1 000	1000 Pkm	1 000 Fahrzeugkm	1 000 Platzkm
<b>Unternehmen insgesamt</b>					
Linienverkehr	38	180 604	2 115 706	113 035	10 084 365
Nahverkehr	37	180 521	2 109 288	111 148	9 958 386
Fernverkehr	2	83	6 418	1 888	125 979
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	85	1 530	331 053	12 927	572 647
Nahverkehr	60	806	40 014	2 086	83 978
Fernverkehr	59	724	291 039	10 841	488 669
Gesamtnahverkehr	75	181 327	2 149 302	113 234	10 042 364
Gesamtfernverkehr	59	807	297 457	12 729	614 648
<b>Insgesamt</b>	<b>97</b>	<b>182 134</b>	<b>2 446 759</b>	<b>125 962</b>	<b>10 657 012</b>
<b>öffentliche Unternehmen</b>					
Linienverkehr	16	159 213	1 806 340	88 213	8 113 486
Nahverkehr	16	159 141	1 801 981	86 445	7 989 715
Fernverkehr	1	72	4 359	1 768	123 770
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	13	334	34 948	965	49 656
Nahverkehr	13	224	6 465	214	11 391
Fernverkehr	7	110	28 483	751	38 265
Gesamtnahverkehr	18	159 364	1 808 446	86 659	8 001 106
Gesamtfernverkehr	7	182	32 843	2 519	162 035
<b>Zusammen</b>	<b>18</b>	<b>159 546</b>	<b>1 841 288</b>	<b>89 178</b>	<b>8 163 141</b>
<b>gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen</b>					
Linienverkehr	22	21 392	309 366	24 822	1 970 880
Nahverkehr	21	21 381	307 308	24 703	1 968 671
Fernverkehr	1	11	2 059	119	2 209
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	72	1 197	296 105	11 962	522 991
Nahverkehr	47	582	33 549	1 872	72 587
Fernverkehr	52	615	262 555	10 090	450 405
Gesamtnahverkehr	57	21 963	340 856	26 575	2 041 258
Gesamtfernverkehr	52	626	264 614	10 210	452 613
<b>Zusammen</b>	<b>79</b>	<b>22 587</b>	<b>605 471</b>	<b>36 784</b>	<b>2 493 870</b>

<sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>2</sup> Unternehmensfahrten beinhalten die beförderten Personen mit einem Fahrausweis bzw. Freifahrausweis ohne Umsteiger

**1.3 Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach  
Beschäftigtengrößenklassen, Fahrgastgrößenklassen und Fahrzeuggrößenklassen im Jahr 2019**

Merkmal	Fahrgäste <sup>1</sup>	Beförderungs- leistung	Fahrleistung	Beförderungs- angebot
	1 000	1000 Pkm	1 000 Fahrzeugkm	1 000 Platzkm
<b>Beschäftigtengrößenklassen</b>				
Unter 5 Beschäftigte	11 635	177 330	12 259	649 172
5- unter 10	537	73 522	3 129	148 169
10- unter 20	569	78 900	3 424	147 497
20- unter 50	2 771	101 837	5 562	335 761
50- unter 100	3 055	46 854	6 272	557 364
100 und mehr	163 566	1 968 317	95 316	8 819 049
Insgesamt	182 134	2 446 759	125 962	10 657 012
<b>Fahrgastgrößenklassen</b>				
Unter 250 000 Fahrgäste	1 972	302 191	13 010	652 534
250 000- unter 1 000 000	885	10 527	1 761	143 756
1 000 000 und mehr	179 277	2 134 041	111 192	9 950 722
Insgesamt	182 134	2 446 759	125 962	10 657 012
<b>Fahrzeuggrößenklassen</b>				
Unter 5 Fahrzeuge	13 928	259 848	16 882	991 306
5- unter 10	774	73 860	3 588	154 588
10- unter 20	1 784	41 057	1 786	101 836
20- unter 50	5 990	151 987	11 748	905 301
50- unter 100	34 121	877 361	40 686	4 117 746
100 und mehr	125 537	1 042 646	51 273	4 386 235
Insgesamt	182 134	2 446 759	125 962	10 657 012

<sup>1</sup> Unternehmensfahrten

## 2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2019

## 2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2019

Verkehrsleistung	Einheit	Insgesamt	Davon im Verkehr mit		
			Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
<b>Unternehmen insgesamt</b>					
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	180 521	17 492	105 868	81 295
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	2 109 288	637 066	513 181	959 042
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	111 148	17 795	11 773	81 580
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	9 958 386	2 710 793	1 832 435	5 415 158
<b>öffentliche Unternehmen</b>					
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	159 141	17 480	105 682	60 114
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	1 801 981	636 879	512 661	652 441
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	86 445	17 780	11 714	56 952
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	7 989 715	2 709 593	1 828 708	3 451 415
<b>gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen</b>					
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	21 381	13	186	21 182
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	307 308	186	521	306 601
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	24 703	15	59	24 628
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	1 968 671	1 200	3 727	1 963 743

<sup>1</sup> Unternehmensfahrten

**2.2 Verkehrsleistungen und Einnahmen im Schienen- und Liniennahverkehr nach  
Beschäftigtengrößenklassen, Fahrgastgrößenklassen und Fahrzeuggrößenklassen im Jahr 2019**

Merkmal	Fahrgäste <sup>1</sup>	Beförderungs- leistung	Fahrleistung	Beförderungs- angebot	Beförderungs- einnahmen
	1 000	1000 Pkm	1 000 Fahrzeugkm	1 000 Platzkm	1 000 EUR
<b>Beschäftigtengrößenklassen</b>					
Unter 5 Beschäftigte	11 121	116 355	9 321	535 808	9 264
5- unter 10	358	23 940	751	46 398	1 322
10- unter 20	338	2 793	345	10 954	1 873
20- unter 50	2 566	17 014	2 771	205 394	3 458
50- unter 100	3 049	45 741	6 250	556 216	9 723
100 und mehr	163 089	1 903 446	91 710	8 603 616	227 125
Insgesamt	180 521	2 109 288	111 148	9 958 386	252 767
<b>Fahrgastgrößenklassen</b>					
Unter 250 000 Fahrgäste	864	29 880	1 817	80 000	4 311
250 000- unter 1 000 000	885	10 527	1 761	143 756	1 793
1 000 000 und mehr	178 772	2 068 881	107 571	9 734 630	246 662
Insgesamt	180 521	2 109 288	111 148	9 958 386	252 767
<b>Fahrzeuggrößenklassen</b>					
Unter 5 Fahrzeuge	13 311	145 053	11 828	781 246	13 261
5- unter 10	539	25 143	813	42 258	2 297
10- unter 20	1 680	4 917	776	50 347	2 020
20- unter 50	5 807	78 827	9 373	795 797	13 425
50- unter 100	33 928	849 640	38 270	3 960 737	81 743
100 und mehr	125 257	1 005 653	50 087	4 328 001	140 020
Insgesamt	180 521	2 109 288	111 148	9 958 386	252 767

<sup>1</sup> Unternehmensfahrten

**2.3 Fahrleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2019**

Eigentumsverhältnis	Insgesamt	Davon im Verkehr mit		
		Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
1 000 Fahrzeugkilometer				
		<b>Insgesamt</b>		
Öffentliche Unternehmen	86 445	17 780	11 714	56 952
Gemischtw. und private Unternehmen	24 703	15	59	24 628
Insgesamt	111 148	17 795	11 773	81 580
		<b>im städtischen Verkehr</b>		
Öffentliche Unternehmen	12 567	-	5 256	7 311
Gemischtw. und private Unternehmen	1 775	-	59	1 715
Zusammen	14 342	-	5 316	9 026
		<b>nicht selbst, sondern von Subunternehmern erbracht</b>		
Öffentliche Unternehmen	17 310	-	-	17 310
Gemischtw. und private Unternehmen	7 263	-	-	7 263
Zusammen	24 572	-	-	24 572

## 2.4 Länge der Linien im Nahverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach Bundesländern im Jahr 2019

Linienlänge nach Ländern	insgesamt		
	Linienlänge	davon im Verkehr mit	
		Straßenbahnen	Omnibussen
	Kilometer		
	<b>Insgesamt</b>		
Brandenburg	9	-	9
Niedersachsen	26	-	26
Sachsen	470	-	470
Sachsen-Anhalt	21 749	299	21 450
Thüringen	352	-	352
<b>Insgesamt</b>	<b>22 606</b>	<b>299</b>	<b>22 307</b>
	<b>davon öffentliche Unternehmen</b>		
Brandenburg	-	-	-
Niedersachsen	26	-	26
Sachsen	31	-	31
Sachsen-Anhalt	14 175	296	13 879
Thüringen	352	-	352
<b>Insgesamt</b>	<b>14 584</b>	<b>296</b>	<b>14 288</b>
	<b>gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen</b>		
Brandenburg	9	-	9
Niedersachsen	-	-	-
Sachsen	439	-	439
Sachsen-Anhalt	7 574	3	7 571
Thüringen	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>8 022</b>	<b>3</b>	<b>8 019</b>

## 3. Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen im Jahr 2019

## 3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Verkehrsarten im Jahr 2019

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Davon		Eigentumsformen	
			Linien- fern- verkehr	Gelegen- heitsfern- verkehr	davon	
					öffentliche Unternehmen	gemischtw. und private Unternehmen
Unternehmen <sup>1</sup>	Anzahl	59	2	59	7	52
Fahrgäste	1 000	807	83	724	182	626
davon						
im Inlandsverkehr	1 000	678	83	596	178	500
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000	129	-	129	4	125
davon <sup>2</sup>						
bei Mietomnibusverkehr	1 000	493	-	493	110	383
bei Ausflugsfahrten (einschl.						
Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	133	-	133	-	133
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	99	-	99	-	99
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	297 457	6 418	291 039	32 843	264 614
davon						
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	213 301	6 418	206 883	29 396	183 904
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000 Pkm	84 155	-	84 155	3 446	80 709
Fahrleistung	1 000 Bkm	12 729	1 888	10 841	2 519	10 210
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	9 468	1 888	7 581	2 456	7 011
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	3 261	-	3 261	62	3 198
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	614 648	125 979	488 669	162 035	452 613
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	472 371	125 979	346 392	158 962	313 409
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	142 277	-	142 277	3 073	139 204

<sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich<sup>2</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

**3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen  
nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2019**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Davon	
			Unternehmen nach Anzahl der Fahrgäste	
			unter 250 000	250 000 und mehr
Unternehmen	Anzahl	59	52	7
Fahrgäste	1 000	807	572	235
davon				
im Inlandsverkehr	1 000	678	465	213
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsv.	1 000	129	107	23
davon <sup>1</sup>				
bei Mietomnibusverkehr	1 000	493	330	164
bei Ausflugsfahrten (einschl. Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	133	133	-
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	99	99	-
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	297 457	240 970	56 487
davon				
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	213 301	170 021	43 281
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsv.	1 000 Pkm	84 155	70 949	13 206
Fahrleistung	1 000 Bkm	12 729	9 376	3 353
davon				
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	9 468	6 519	2 949
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	3 261	2 857	404
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	614 648	412 727	201 922
davon				
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	472 371	289 462	182 909
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	142 277	123 263	19 012

<sup>1</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

### 3.3 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Beschäftigtengrößenklassen im Jahr 2019

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Unternehmen nach Anzahl der Beschäftigten			
			unter 5	5 bis unter 20	20 bis unter 100	100 und mehr
Unternehmen <sup>1</sup>	Anzahl	59	20	23	9	7
Fahrgäste	1 000	807	121	273	178	235
davon						
im Inlandsverkehr	1 000	678	107	223	136	213
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000	129	14	50	43	22
davon <sup>2</sup>						
bei Mietomnibusverkehr	1 000	493	48	128	154	163
bei Ausflugsfahrten (einschl.						
Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	133	30	81	21	-
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	99	42	54	3	-
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	297 457	35 763	120 076	85 131	56 487
davon						
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	213 301	27 300	95 840	46 881	43 280
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000 Pkm	84 155	8 463	24 235	38 250	13 206
Fahrleistung	1 000 Bkm	12 729	1 739	4 865	2 772	3 353
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	9 468	1 306	3 389	1 824	2 949
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	3 261	433	1 475	948	404
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	614 648	63 172	219 421	130 135	201 921
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	472 371	47 763	159 591	82 107	182 908
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	142 277	15 409	59 829	48 027	19 013

<sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>2</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

### 3.4 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Anzahl der Fahrzeuge im Jahr 2019

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	Unternehmen nach Anzahl der Fahrzeuge			
			unter 5	5 bis unter 20	20 bis unter 100	100 und mehr
Unternehmen <sup>1</sup>	Anzahl	59	28	17	11	3
Fahrgäste	1 000	807	187	221	311	89
davon						
im Inlandsverkehr	1 000	678	161	175	272	69
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000	129	26	44	38	20
davon <sup>2</sup>						
bei Mietomnibusverkehr	1 000	493	67	110	227	89
bei Ausflugsfahrten (einschl.						
Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	133	65	59	9	-
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	99	55	42	3	-
Beförderungsleistung	1 000 Pkm	297 457	87 120	81 419	99 010	29 908
davon						
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	213 301	66 511	57 264	70 021	19 506
im grenzüberschreitenden						
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000 Pkm	84 155	20 609	24 155	28 989	10 402
Fahrleistung	1 000 Bkm	12 729	3 613	3 418	4 707	990
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	9 468	2 413	2 380	4 044	631
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	3 261	1 200	1 038	663	359
Beförderungsangebot	1 000 Platzkm	614 648	148 196	156 038	263 006	47 408
davon						
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	472 371	103 729	108 031	229 877	30 733
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	142 277	44 467	48 007	33 130	16 675

<sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>2</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

#### 4. Unternehmen und Beschäftigte im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr am 31.12.2019

##### 4.1 Unternehmen und Beschäftigte im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Einsatzarten und Art des Verkehrsmittels am 31.12.2019

Einsatzart Art des Verkehrsmittels	Insgesamt <sup>1</sup>		
	Unternehmen <sup>2</sup>	Beschäftigte	Beschäftigte je Unternehmen
	Anzahl		
<b>Insgesamt</b>	104	5 159	49,6
davon ausschließlich oder überwiegend eingesetzt			
im Fahrdienst	104	3 877	37,3
davon			
Eisenbahnen	4	947	236,8
Staaßenbahnen	4	586	146,5
Omnibusse	99	2 344	23,7
davon überwiegend eingesetzt bei			
eigenen Verkehrsleistungen	80	1 959	24,5
Auftragsfahrten für andere Unternehmen	38	385	10,1
im technischen Dienst	35	557	15,9
in der Verwaltung	67	725	10,8
davon			
öffentliche Unternehmen	16	3 907	244,2
insgesamt			
davon ausschließlich oder überwiegend eingesetzt			
im Fahrdienst	16	2 849	178,1
im technischen Dienst	13	511	39,3
in der Verwaltung	13	547	42,1
gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen	88	1 252	14,2
insgesamt			
davon ausschließlich oder überwiegend eingesetzt			
im Fahrdienst	88	1 028	11,7
im technischen Dienst	22	46	2,1
in der Verwaltung	54	178	3,3

<sup>1</sup> einschließlich Angaben von reinen Subunternehmen

<sup>2</sup> Anzahl der Unternehmen Mehrfachangaben möglich

**4.2 Beschäftigte im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Beschäftigtengrößenklassen am 31.12.2019**

Einsatzart	Beschäftigtengrößenklasse			
	unter 5	5 bis unter 20	20 bis unter 100	100 und mehr
<b>Insgesamt</b>	87	355	588	4129
davon ausschließlich oder überwiegend eingesetzt				
im Fahrdienst	71	283	485	3038
im technischen Dienst	2	15	41	499
in der Verwaltung	14	57	62	592

**5. Zahl und Platzkapazität der Fahrzeuge im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr am 31.12.2019**

**5.1 Zahl und Platzkapazität der Fahrzeuge im Schienennahverkehr am 31.12.2019**

Schienenfahrzeuge	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
	Anzahl		
Fahrzeuge insgesamt	440	28 397	40 367
Lokomotiven	37	-	-
Triebwagen und Triebzüge <sup>1</sup>	306	24 573	36 848
Personenwagen <sup>2</sup>	97	3 824	3 519
Eisenbahnen zusammen	218	15 700	17 768
Lokomotiven	37	-	-
Triebwagen und Triebzüge <sup>1</sup>	100	12 331	15 182
Personenwagen <sup>2</sup>	81	3 369	2 586
Straßenbahnen zusammen	222	12 697	22 599
Triebwagen und Triebzüge <sup>1</sup>	206	12 242	21 666
Personenwagen <sup>2</sup>	16	455	933

<sup>1</sup> bei selbstständig kuppelbaren Einheiten (mit Fahrgastplätzen)

<sup>2</sup> ohne Antrieb

## 5.2 Zahl und Platzkapazität der Omnibusse am 31.12.2019

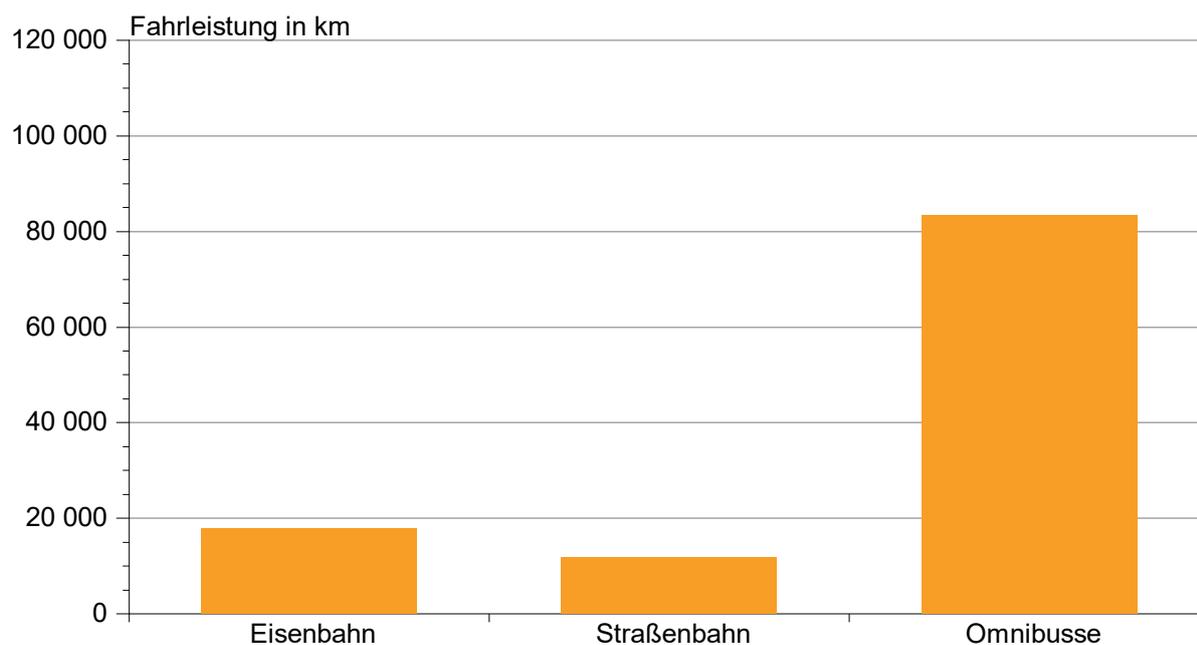
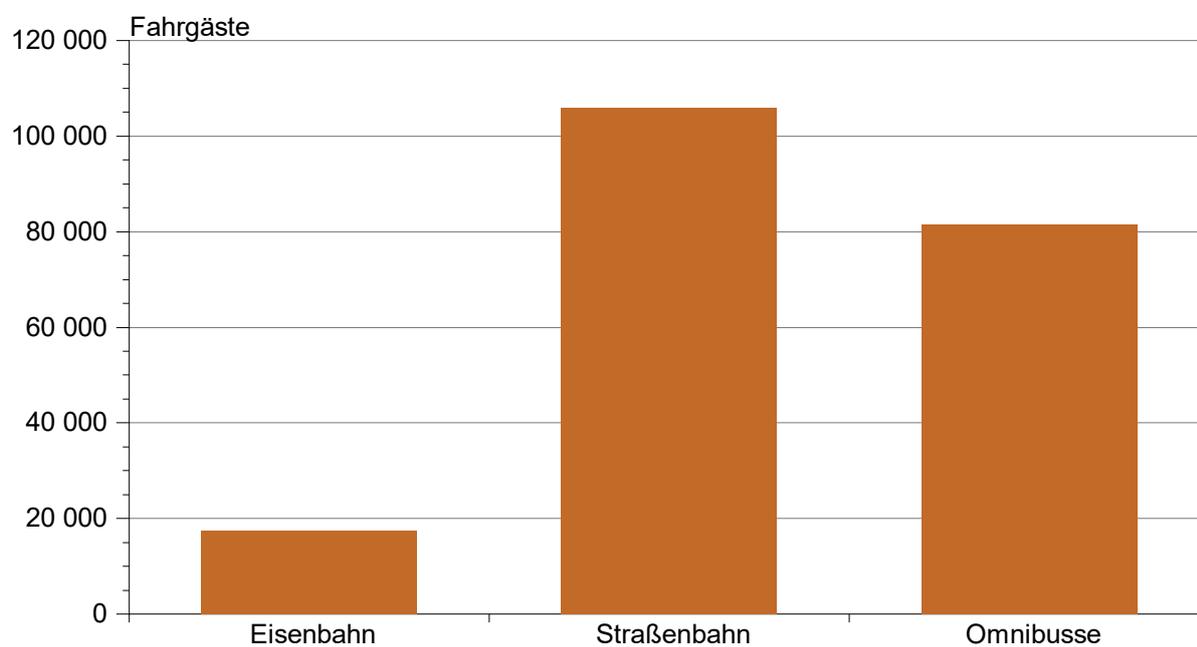
Omnibusse	Unternehmen <sup>1</sup>	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
	Anzahl			
	<b>Insgesamt</b>			
<b>Insgesamt</b>	104	1 778	69 509	50 262
davon eingesetzt				
nur im Liniennahverkehr	38	525	17 745	15 784
nur im Gelegenheitsfernverkehr	60	212	9 150	-
sonstig gemischt eingesetzt	43	1 041	42 614	34 478
überwiegend eingesetzt bei				
eigenen Verkehrsleistungen	86	1 443	56 706	43 507
Auftragsfahrten für andere Unternehmen	40	335	12 803	6 755
	<b>öffentliche Unternehmen</b>			
<b>Insgesamt</b>	12	902	37 430	33 350
davon eingesetzt				
nur im Liniennahverkehr	6	193	7 791	7 812
nur im Gelegenheitsfernverkehr	4	10	525	-
sonstig gemischt eingesetzt	10	699	29 114	25 538
überwiegend eingesetzt bei				
eigenen Verkehrsleistungen	10	829	34 253	30 516
Auftragsfahrten für andere Unternehmen	2	73	3 177	2 834
	<b>gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen</b>			
<b>Insgesamt</b>	92	876	32 079	16 912
davon eingesetzt				
nur im Liniennahverkehr	32	332	9 954	7 972
nur im Gelegenheitsfernverkehr	56	202	8 625	-
sonstig gemischt eingesetzt	33	342	13 500	8 940
überwiegend eingesetzt bei				
eigenen Verkehrsleistungen	76	614	22 453	12 991
Auftragsfahrten für andere Unternehmen	38	262	9 626	3 921

<sup>1</sup> Anzahl der Unternehmen Mehrfachangaben möglich

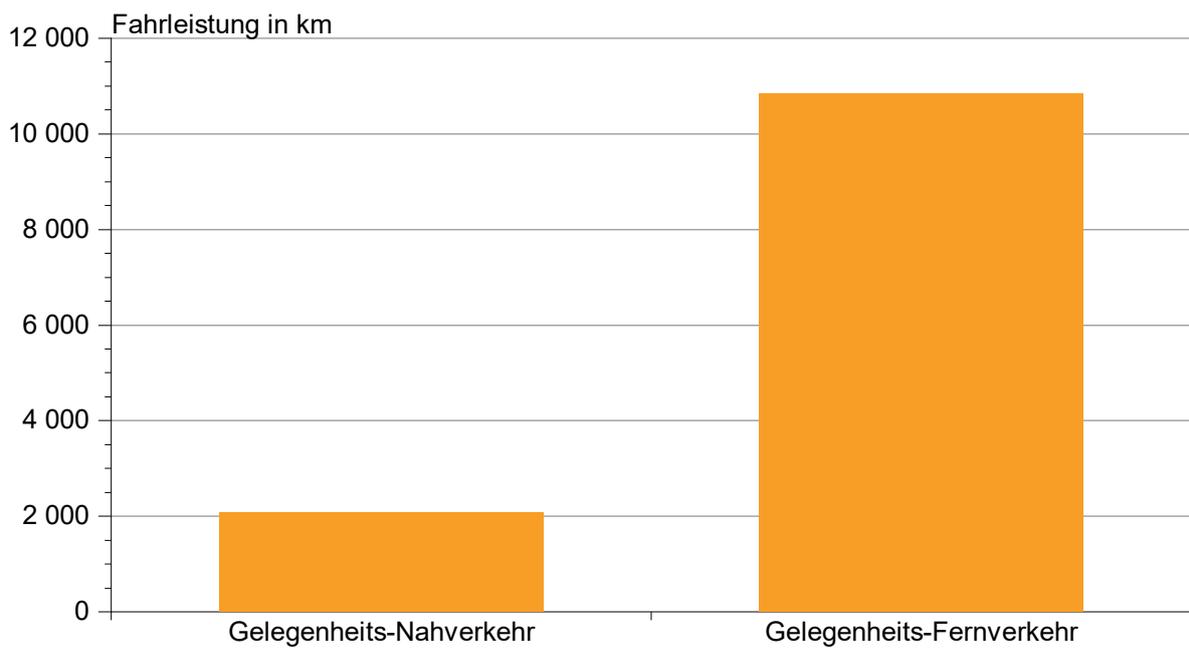
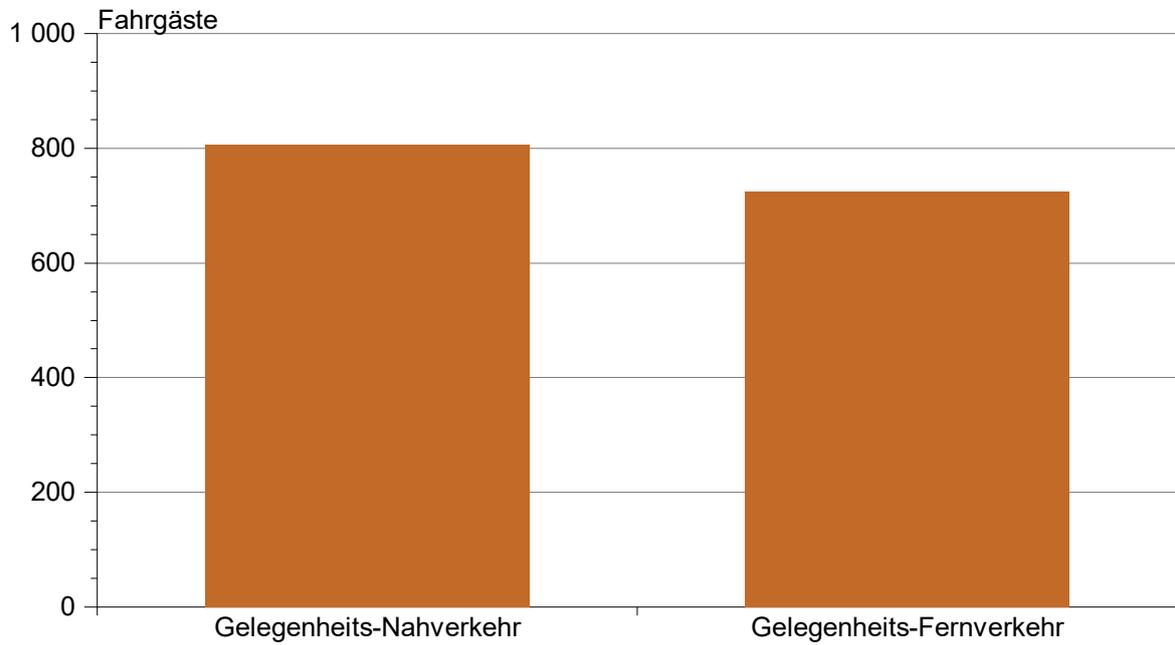
## 5.3 Platzkapazität der Omnibusse am 31.12.2019

Omnibusse	Unternehmen	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
	Anzahl			
<b>Insgesamt</b>				
unter 5 Fahrzeuge	53	111	3 771	195
von 5 - unter 10	20	136	4 262	1 009
von 10 - unter 20	10	118	4 358	1 882
von 20 - unter 50	11	358	14 722	9 510
von 50 - unter 100	4	343	14 115	14 036
100 und mehr	6	712	28 281	23 630

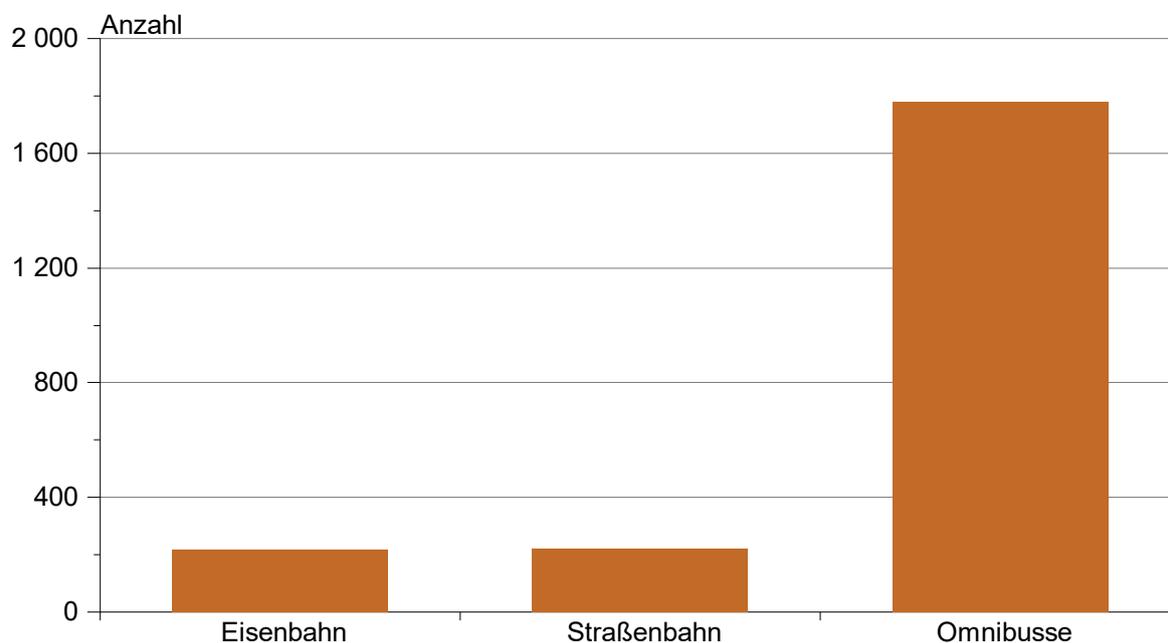
### 1. Fahrgäste und Fahrleistungen im Schienennahverkehr und im Omnibusliniennah- und -fernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2019



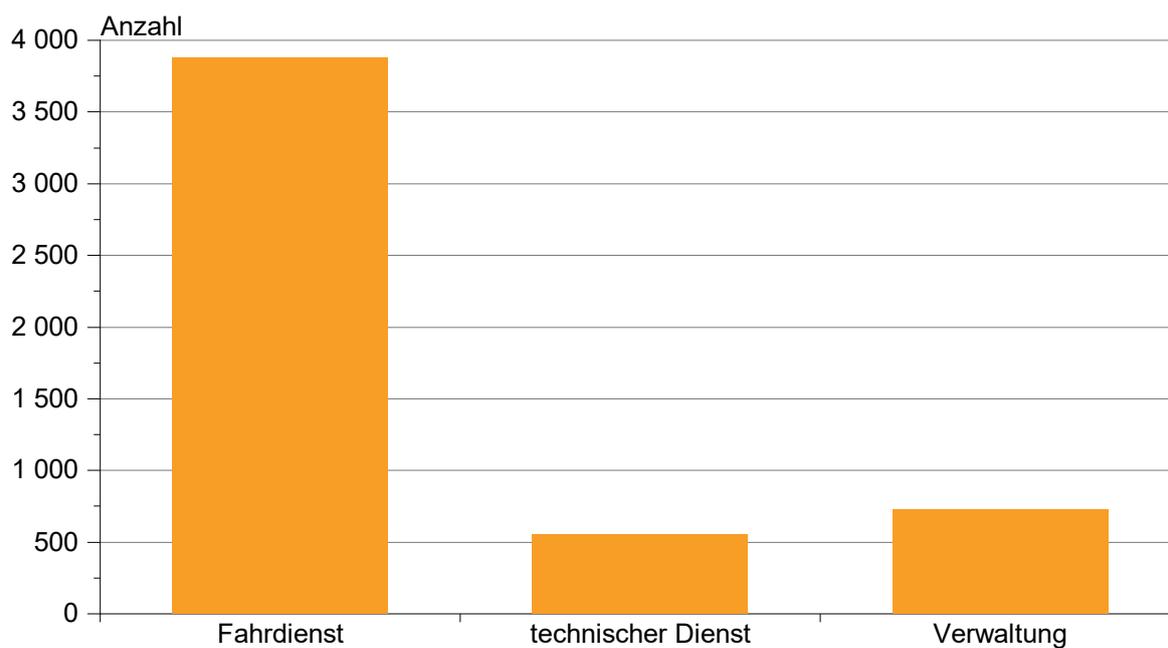
## 2. Fahrgäste und Fahrleistungen im Gelegenheitsnah- und Gelegenheitsfernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2019



**3. Bestand an Fahrzeugen von Unternehmen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr in Sachsen-Anhalt nach Fahrzeugarten am 31.12.2019**



**4. Beschäftigte von Unternehmen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr in Sachsen-Anhalt am 31.12.2019**



**Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2019**

Rücksendung  
bitte bis  
**15. Mai 2020**

O-a

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in  
(0345) 2318-436

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Identnummer

Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 12.

**Eigentumsverhältnis am Unternehmen**

**i** Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

Identnummer 1 SA

	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer .....	008 <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen:

**K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch?**

Ja .....  ► Bitte weiter mit Frage K2.

Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen .....  ► Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen.

**K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch?**

**i** Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmer-tätigkeit durchgeführt.

Ja .....  ► Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3.

Nein .....  ► Bitte weiter mit Frage K3.

**K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig?**

Ja .....  ► Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5 sowie Frage B2 und B3 auf Seite 11.

Nein .....  ► Bitte weiter mit Frage B2 und B3 auf Seite 11.

## 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt).

## 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

## 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

## 4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45 a PBefG
  - Schwerbehinderte nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
  - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

## 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

## 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 2 in der separaten Unterlage beschrieben.

## 7 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 2 in der separaten Unterlage beschrieben.

**A Verkehrsleistungen im Jahr 2019**

**1 Liniennahverkehr mit Omnibussen**  
(einschl. Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) **1 3**

**1.1 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt** (einschl. Schüler- und Ausbildungsverkehr) ..... **2**

012

**1.2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs** **2**

mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende	bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG)	im freigestellten Schülerverkehr	zusammen
--	--	----------------------------------	----------

016

020

024

028

**1.3 Direkte Beförderungseinnahmen** (ohne Umsatzsteuer) **im Liniennahverkehr** (einschl. freigestellter Schülerverkehr und einschl. Einnahmen gemäß § 45a PBefG und § 148 SGB IX) **1**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) .....

**4** 029

darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) .....

030

**1.4 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen**  
(einschl. freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Fahrleistung <b>5</b>	Buskilometer
-----------------------	--------------

Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) .....

033

im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr) .....

036

nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht .....

039

**1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen**  
(einschl. freigestellter Schülerverkehr) **1 3**

Beförderungsleistung (Personenkilometer) <b>6</b>	Beförderungsangebot (Platzkilometer) <b>7</b>
---	---

045

048

**2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)**

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine „beförderte Person“ gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

**3 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

**5 Fahrleistung**

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

**6 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 2 in der separaten Unterlage beschrieben.

**7 Beförderungsangebot**

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 2 in der separaten Unterlage beschrieben.

**8 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen**

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

**9 Fernverkehr mit Omnibussen**

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist gemäß §42a Personenbeförderungsgesetz zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Linienahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

**10 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr**

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

**11 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet**

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

**Zu 10 und 11:**

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

**Fahrtroute:** Berlin – Warschau  
**gefahrte km:** 100 km zur polnischen Grenze  
 400 km in Polen  
**Sitzplätze im Bus:** 60  
**Fahrgäste:** 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

<b>Fahrgäste:</b>	<b>0</b> im Inlandsverkehr <b>40</b> im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Beförderungsleistung in Personen-km:</b>	<b>0</b> im Inlandsverkehr <b>20 000</b> (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Fahrleistung in Bus-km:</b>	<b>100</b> auf inländischem Gebiet <b>400</b> auf ausländischem Gebiet
<b>Beförderungsangebot in Platz-km:</b>	<b>6 000</b> (60 x 100) auf inländischem Gebiet <b>24 000</b> (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

**2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 3 8**

**i** Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) .....	<b>2</b>	
		049
Beförderungsleistung (Personenkilometer) .....	<b>6</b>	
		050
Fahrleistung (Buskilometer) .....	<b>5</b>	
		051
Beförderungsangebot (Platzkilometer) .....	<b>7</b>	
		052

**3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 3 9**

**i** Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
<b>Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 2</b>		
im Inlandsverkehr .....		
	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr .....		
	055	056
Fahrgäste insgesamt .....		
<b>Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen 9</b>		
bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG .....		
		057
bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG (einschl. Städte-, Rund- und Studienreisen) .....		
		058
bei Ferientzielreisen §48 Absatz 2 PBefG .....		
		059
<b>Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6</b>		
im Inlandsverkehr .....		
	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr .....		
	062	063
<b>Fahrleistung (Buskilometer) 5</b>		
auf inländischem Gebiet .....		
	064	065
auf ausländischem Gebiet .....		
	066	067
<b>Beförderungsangebot (Platzkilometer) 7</b>		
auf inländischem Gebiet .....		
	068	069
auf ausländischem Gebiet .....		
	070	071

### **1 Liniennahverkehr**

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt).

### **3 Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### **5 Fahrleistung**

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### **6 Beförderungsleistung**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 2 in der separaten Unterlage beschrieben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**4 Liniennahverkehr mit Omnibussen in regionaler Gliederung 1 3**  
(einschl. Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

**4.1 Beförderungsleistung nach Bundesländern**

**i** Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im Bundesland 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Personenkilometer
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	
	2 0 0	

**4.2 Fahrleistung nach Kreisen**

**i** Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) 5	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Buskilometer

### **1 Liniennahverkehr**

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt)

### **12 Linienlängen des Nahverkehrs**

Es ist die Länge der am Stichtag der Erhebung nach dem PBefG genehmigten und regelmäßig betriebenen Linien im Omnibusnahverkehr nach Bundesländern in vollen km anzugeben. Maßgeblich sind grundsätzlich die nach dem PBefG erteilten Genehmigungen, jedoch nicht die Fahrpläne. Es ist dabei ohne Belang, ob am Stichtag auf den Linien Personenbeförderungen durchgeführt wurden oder nicht.

Jedoch sind Linien, auf denen regelmäßiger Verkehr entsprechend der Genehmigung überhaupt nicht mehr betrieben wird, hier nicht einzubeziehen. Sogenannte Ersatzlinien, die in der Zeit des Spitzenverkehrs betrieben werden, sind nur dann gesondert zu zählen, wenn für sie eine eigene Genehmigung erteilt wurde.

### **13 Zahl der Linien im Nahverkehr**

Es ist die Zahl der am Stichtag der Erhebung nach dem PBefG genehmigten und regelmäßig betriebenen Linien im Omnibusverkehr auf inländischem Gebiet anzugeben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**B Strukturdaten am 31. Dezember 2019**

**1 Linien des Omnibusnahverkehrs 11**

**1.1 Linienlängen nach Bundesländern**

**i** Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Linien des Nahverkehrs betreiben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt.

Betriebslinienlänge im Bundesland 12	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Omnibusverkehr
		Kilometer
<input type="text"/>	3 0 0	<input type="text"/> 2
<input type="text"/>	3 0 0	<input type="text"/> 2
<input type="text"/>	3 0 0	<input type="text"/> 2
<input type="text"/>	3 0 0	<input type="text"/> 2
<input type="text"/>	3 0 0	<input type="text"/> 2
Insgesamt .....	3 0 0 9 9	<input type="text"/> 2

1.2 Anzahl der Linien ..... 13   
155

FÜR IHRE UNTERLAGEN

### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienerkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienerkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt)

### 9 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienerfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist gemäß § 42a Personenbeförderungsgesetz zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Linienernahverkehr zählen zum Linienerfernverkehr im Zweifelsfall Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzweizeleisen gemäß § 48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzweizeleisen übereinstimmt.

### 14 Omnibusse

Anzugeben sind Zahl und Platzkapazität der verfügbaren Omnibusse. Hierzu zählen eigene sowie die von anderen Unternehmen ohne Fahrpersonal angemieteten Fahrzeuge, jedoch nicht die an andere Unternehmen vermieteten Omnibusse ohne Fahrer.

Auch kurzzeitig stillgelegte oder am Stichtag nicht eingesetzte Omnibusse sind einzubeziehen.

Eigene Verkehrsleistungen: Alle Verkehre, die von Ihrem Unternehmen – ohne Einbeziehung anderer Verkehrsunternehmen – als Betreiber durchgeführt werden.

Auftragsfahrten für andere Unternehmen: Verkehre, die

von Ihrem Unternehmen als beauftragter Beförderer für andere Unternehmen durchgeführt werden.

### 15 Beschäftigte

Es sind nur Beschäftigte einzubeziehen, die ausschließlich oder überwiegend im Omnibusverkehr im Fahrdienst, im technischen Dienst und in der Verwaltung eingesetzt wurden. Zum Fahrdienstpersonal zählen Fahrer, Schaffner und Kontrolleure. Unterschieden wird hier bei den Omnibusfahrten zwischen den bei eigenen Verkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten sowie solchen Beschäftigten, die von Ihnen bei Auftragsfahrten für andere Unternehmen eingesetzt wurden. Zum technischen Dienst gehören alle in Werkstätten und anderen Betriebsanlagen Beschäftigten, z. B. Werkstattpersonal, Kfz-Elektriker, Lackierer, Wagenreiniger und Tankwarte. Der Verwaltung zugeordnet werden u. a. Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie kaufmännisches Personal, Auskunft- und Verkaufspersonal.

Zum Personalbestand gehören Voll- und Teilzeitbeschäftigte.

Tätige Inhaber/-innen bzw. tätige Mitinhaber/-innen und unbezahlt mithelfende bzw. bezahlte Familienangehörige, Auszubildende, vorübergehend Abwesende, Erkrankte und Urlauber zählen ebenfalls zu den Beschäftigten.

**2 Anzahl der Omnibusse und deren Platzkapazität nach Einsatzarten**

Omnibusse <b>14</b>	überwiegend eingesetzt bei eigenen Verkehrsleistungen		
	Omnibusse	Sitzplätze	Stehplätze
Insgesamt .....	169	170	171
nur im Liniennahverkehr eingesetzt ..... <b>1</b>	175	176	177
nur im Gelegenheitsfernverkehr eingesetzt ..... <b>9</b>	181	182	
sonstig oder gemischt eingesetzt .....	185	186	187

Omnibusse <b>14</b>	überwiegend eingesetzt bei Auftragsfahrten für andere Unternehmen		
	Omnibusse	Sitzplätze	Stehplätze
Insgesamt .....	172	173	174
nur im Liniennahverkehr eingesetzt ..... <b>1</b>	178	179	180
nur im Gelegenheitsfernverkehr eingesetzt ..... <b>9</b>	183	184	
sonstig oder gemischt eingesetzt .....	188	189	190

**3 Anzahl der Beschäftigten im Omnibusverkehr nach Einsatzarten**

Beschäftigte, ausschließlich oder überwiegend eingesetzt <b>15</b>	Insgesamt	davon überwiegend eingesetzt bei	
		eigenen Verkehrsleistungen	Auftragsfahrten für andere Unternehmen
Im Omnibusverkehr insgesamt .....	191		
im Fahrdienst .....	192	195	196
im technischen Dienst .....	197		
in der Verwaltung .....	198		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.
2. Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie auf Seite 2 in der separaten Unterlage.
3. Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.
4. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.
5. Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.
6. Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen lediglich die Fragen B2 und B3 auf Seite 11 ausfüllen.
7. Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen die Fragen A1 (Seite 3), A4 (Seite 7) sowie B1 (Seite 9) und B3 (Seite 11) ausfüllen.
8. Zutreffende Antworten ankreuzen

bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 

1	1	2	8
---	---	---	---

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 

2	3	4	0
<del>1</del>	<del>1</del>	<del>2</del>	<del>8</del>

 oder 

--	--	--	--

## Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2019

O-a

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird fünfjährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen ( Schienennahverkehr ) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 S. 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt  $30 \times 100 = 3000$  und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

#### Personen-km insgesamt

#### = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67%) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen:  $300 + 180 + 60$ ) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67%) ergibt sich ein Schätzwert von

$$540 \times 0,67 = 362 \text{ Fahrgästen.}$$

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

**Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2019**

Rücksendung  
bitte bis  
**15. Mai 2020**

S-a

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in  
(0345) 2318-436

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: [steffi.schulze-habicht@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:steffi.schulze-habicht@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Identnummer

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durchführt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns

in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen Fragebogen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen, Erläuterungen zu 1 bis 17 sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen stehen auf den Seiten 2 bis 5 der beigefügten Unterlage.

Identnummer 1 SA

Eigentumsverhältnis am Unternehmen 1	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer .....	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

**A Verkehrsleistungen im Jahr 2019**

1 **Linienahverkehr auf Schienen und Straßen** (einschl. Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 2 4

1.1 **Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Linienahverkehr** (einschl. Schüler- und Ausbildungsverkehr)

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Insgesamt .....	009	010	011	012

1.2 **Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs**

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten		
		Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4

mit Zeit- sowie sonstigen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende .....

013 014 015 016

bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Linienverkehrs, §43 PBefG) .....

017 018 019 020

im freigestellten Schülerverkehr .....

021 022 023 024

zusammen .....	025	026	027	028
----------------	-----	-----	-----	-----

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
 Dezernat 35  
 Postfach 20 11 56  
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer 1  
SA

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 5 der beigefügten Unterlage beschrieben.

**1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr** (einschl. freigestellter Schülerverkehr und einschl. Einnahmen gemäß § 45a PBefG und § 148 SGB IX) **2**

direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) ..... **5** 029

darunter: aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) ..... 030

**1.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr** (einschl. freigestellter Schülerverkehr) **2**

Fahrleistung <b>6</b>	Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
	Zugkilometer		Buskilometer
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) .....	031	032	033
im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr) .....	034	035	036
nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht .....	037	038	039

**1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr** (einschl. freigestellter Schülerverkehr) **2**

Verkehrsleistungsgröße	Eisenbahnen <b>4</b>	Straßenbahnen <b>4</b>	Omnibusse <b>4</b>
Beförderungsleistung (Personenkilometer) <b>7</b>	043	044	045
Beförderungsangebot (Platzkilometer) ..... <b>8</b>	046	047	048

**2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9**

**i** Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl) ..... **3** \_\_\_\_\_  
049

Beförderungsleistung (Personenkilometer) ..... **7** \_\_\_\_\_  
050

Fahrleistung (Buskilometer) ..... **6** \_\_\_\_\_  
051

Beförderungsangebot (Platzkilometer) ..... **8** \_\_\_\_\_  
052

**3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10**

**i** Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
------------------------	-------------------	-------------------------

**Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen 3**

im Inlandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
053 \_\_\_\_\_ 054

im grenzüberschreitenden Verkehr  
und im Auslandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
055 \_\_\_\_\_ 056

Fahrgäste insgesamt ..... \_\_\_\_\_

**Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen 10**

bei Mietomnibusverkehren gemäß § 49 PBefG ..... \_\_\_\_\_  
057

bei Ausflugsfahrten gemäß § 48 Absatz 1 PBefG  
(einschl. Städte-, Rund- und Studienreisen) ..... \_\_\_\_\_  
058

bei Ferienzeleisen gemäß § 48 Absatz 2 PBefG ..... \_\_\_\_\_  
059

**Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7**

im Inlandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
060 \_\_\_\_\_ 061

im grenzüberschreitenden Verkehr  
und im Auslandsverkehr ..... **11** \_\_\_\_\_  
062 \_\_\_\_\_ 063

**Fahrleistung (Buskilometer) 6**

auf inländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
064 \_\_\_\_\_ 065

auf ausländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
066 \_\_\_\_\_ 067

**Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8**

auf inländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
068 \_\_\_\_\_ 069

auf ausländischem Gebiet ..... **12** \_\_\_\_\_  
070 \_\_\_\_\_ 071

**4 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen in regionaler Gliederung 2**  
(einschl. Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

**4.1 Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Bundesländern**

**i** Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im Bundesland 7	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
		Personenkilometer		
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3

**4.2 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen**

**i** Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
		Zugkilometer		Buskilometer
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3

1 Linien des Nahverkehrs 2

1.1 Linienlängen nach Art des Verkehrsmittels und nach Bundesländern

Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Linien des Nahverkehrs betreiben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt.

Betriebslinienlänge im Bundesland 13	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Kilometer	
		Straßenbahnverkehr	Omnibusverkehr
	3 0 0	1	2
	3 0 0	1	2
	3 0 0	1	2
	3 0 0	1	2
	3 0 0	1	2
Insgesamt .....	3 0 0 9 9	1	2

1.2 Anzahl der Linien nach Art des Verkehrsmittels

Linien 14	Straßenbahnverkehr	Omnibusverkehr
Zahl der Linien .....	154	155

2 Fahrzeuge

2.1 Anzahl der Fahrzeuge des Eisenbahn- und Straßenbahnverkehrs und deren Platzkapazität

Ausschließlich oder überwiegend im Nahverkehr eingesetzte verfügbare Fahrzeuge 15	Eisenbahnen		
	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
Lokomotiven .....	156		
Triebwagen, Triebzüge bei selbstständig kuppelbaren Einheiten (mit Fahrgastplätzen) .....	157	158	159
Personenwagen ohne Antrieb .....	160	161	162

Ausschließlich oder überwiegend im Nahverkehr eingesetzte verfügbare Fahrzeuge 15	Straßenbahnen		
	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
Triebwagen, Triebzüge bei selbstständig kuppelbaren Einheiten (mit Fahrgastplätzen) .....	163	164	165
Personenwagen ohne Antrieb .....	166	167	168

2.2 Anzahl der Omnibusse und deren Platzkapazität nach Einsatzarten

Omnibusse 16	überwiegend eingesetzt bei eigenen Verkehrsleistungen		
	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
Insgesamt .....	169	170	171
nur im Liniennahverkehr eingesetzt ..... 2	175	176	177
nur im Gelegenheitsfernverkehr eingesetzt ..... 10	181	182	
sonstig oder gemischt eingesetzt .....	185	186	187

Omnibusse 16	überwiegend eingesetzt bei Auftragsfahrten für andere Unternehmen		
	Fahrzeuge	Sitzplätze	Stehplätze
Insgesamt .....	172	173	174
nur im Liniennahverkehr eingesetzt ..... 2	178	179	180
nur im Gelegenheitsfernverkehr eingesetzt ..... 10	183	184	
sonstig oder gemischt eingesetzt .....	188	189	190

3 Anzahl der Beschäftigten nach Art des Verkehrsmittels und Einsatzarten

Beschäftigte, ausschließlich oder überwiegend eingesetzt 17	Insgesamt	im Eisenbahnverkehr	im Straßenbahnverkehr	im Omnibusverkehr überwiegend eingesetzt bei	
				eigenen Verkehrsleistungen	Auftragsfahrten für andere Unternehmen
Insgesamt .....	191				
im Fahrdienst .....	192	193	194	195	196
im technischen Dienst .....	197				
in der Verwaltung .....	198				

## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2019

S-a

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird fünfjährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 S. 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

**Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.**

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-) Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der

freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe 3).

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 5 dieser Unterlage beschrieben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100% Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z. B. AG, GmbH, KG).

### 2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

### 3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden  $25 \times 180 \times 2 = 9000$  Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzeleisen Hin- und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

### 4 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

### Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebebahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

### Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### 5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach § 45a PBefG
  - Schwerbehinderte nach § 148 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
  - anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.

- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifierhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

## 6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben. Dieser Wert ist auch unter „Fahrleistung insgesamt“ einzubeziehen.

## 7 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 5 dieser Unterlage beschrieben.

## 8 Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 5 dieser Unterlage beschrieben.

## 9 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

## 10 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist gemäß § 42a Personenbeförderungsgesetz zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzeleureisen gemäß § 48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzeleureisen übereinstimmt.

## 11 Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

## 12 Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

### Zu 11 und 12:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

<b>Fahrtroute:</b>	Berlin – Warschau
<b>gefahrte km:</b>	100 km zur polnischen Grenze 400 km in Polen
<b>Sitzplätze im Bus:</b>	60
<b>Fahrgäste:</b>	40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

<b>Fahrgäste:</b>	0 im Inlandsverkehr 40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Beförderungsleistung in Personen-km:</b>	0 im Inlandsverkehr 20 000 (40x500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr
<b>Fahrleistung in Bus-km:</b>	100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet
<b>Beförderungsangebot in Platz-km:</b>	6 000 (60x100) auf inländischem Gebiet 24 000 (60x400) auf ausländischem Gebiet

### 13 Linienlängen des Nahverkehrs

Es ist die Länge der am Stichtag der Erhebung nach dem PBefG genehmigten und regelmäßig betriebenen Linien im Straßenbahn- sowie im Omnibusnahverkehr nach Bundesländern in vollen km anzugeben. Maßgeblich sind grundsätzlich die nach dem PBefG erteilten Genehmigungen, jedoch nicht die Fahrpläne. Es ist dabei ohne Belang, ob am Stichtag auf den Linien Personenbeförderungen durchgeführt wurden oder nicht.

Jedoch sind Linien, auf denen regelmäßiger Verkehr entsprechend der Genehmigung überhaupt nicht mehr betrieben wird, hier nicht einzubeziehen. Sogenannte Ersatzlinien, die in der Zeit des Spitzenverkehrs betrieben werden, sind nur dann gesondert zu zählen, wenn für sie eine eigene Genehmigung erteilt wurde.

### 14 Zahl der Linien im Nahverkehr

Es ist die Zahl der am Stichtag der Erhebung nach dem PBefG genehmigten und regelmäßig betriebenen Linien im Straßenbahn- sowie im Omnibusverkehr auf inländischem Gebiet anzugeben.

### 15 Eisenbahnen und Straßenbahnen

Zu den verfügbaren Fahrzeugen zählen eigene sowie die von anderen Unternehmen ohne Fahrpersonal angemieteten Fahrzeuge, jedoch nicht die an andere Unternehmen ohne Fahrpersonal vermieteten Fahrzeuge. Auch kurzzeitig stillgelegte oder am Stichtag nicht eingesetzte Fahrzeuge sind einzubeziehen.

#### Als (Eisenbahn-) Lokomotiven zählen

Elektrische Lokomotiven, Diesellokomotiven und Lokomotiven anderer Antriebsarten wie z. B. Dampflokomotiven und benzinbetriebene (Klein-) Lokomotiven.

**Als Triebwagen, Triebzüge bei selbstständig kuppelbaren Einheiten** gelten Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die in erster Linie für die Beförderung von Personen ausgerüstet und eingesetzt sind. Triebwagen, die im Personenverkehr Expressgut und Gepäck mitbefördern oder als Triebfahrzeug beim Rangieren eingesetzt werden (Schlepptriebwagen), sind ebenfalls hier zu erfassen.

### Personenwagen ohne Antrieb

sind Reisezugwagen, die der Beförderung von Personen/ Reisenden dienen: sie können über Räume (Abteile für die Beförderung von Gepäck) verfügen – jedoch ohne Wagen, die ausschließlich Diensttransporten dienen.

### 16 Omnibusse

Anzugeben sind Zahl und Platzkapazität der verfügbaren Omnibusse. Hierzu zählen eigene sowie die von anderen Unternehmen ohne Fahrpersonal angemieteten Fahrzeuge, jedoch nicht die an andere Unternehmen vermieteten Omnibusse ohne Fahrer.

Auch kurzzeitig stillgelegte oder am Stichtag nicht eingesetzte Omnibusse sind einzubeziehen.

Eigene Verkehrsleistungen: Alle Verkehre, die von Ihrem Unternehmen – ohne Einbeziehung anderer Verkehrsunternehmen – als Betreiber durchgeführt werden. Auftragsfahrten für andere Unternehmen: Verkehre, die von Ihrem Unternehmen als beauftragter Beförderer für andere Unternehmen durchgeführt werden.

### 17 Beschäftigte

Es sind nur Beschäftigte einzubeziehen, die ausschließlich oder überwiegend im Eisenbahnnah-, Straßenbahn- oder Omnibusverkehr im Fahrdienst, im technischen Dienst und in der Verwaltung eingesetzt wurden. Zum Fahrdienstpersonal zählen Fahrer, Schaffner und Kontrolleure. Unterschieden wird hier bei den Omnibusfahrten zwischen den bei eigenen Verkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten sowie solchen Beschäftigten, die von Ihnen bei Auftragsfahrten für andere Unternehmen eingesetzt wurden. Zum technischen Dienst gehören alle in Werkstätten und anderen Betriebsanlagen Beschäftigten, z. B. Werkstattpersonal, Kfz-Elektriker, Lackierer, Wagenreiniger und Tankwarte. Der Verwaltung zugeordnet werden u. a. Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie kaufmännisches Personal, Auskunfts- und Verkaufspersonal.

Zum Personalbestand gehören Voll- und Teilzeitbeschäftigte.

Tätige (Mit-) Inhaber bzw. Inhaberinnen und unbezahlt mithelfende bzw. bezahlte Familienangehörige, Auszubildende, vorübergehend Abwesende, Erkrankte und Urlauber zählen ebenfalls zu den Beschäftigten.

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

$$(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201\,600 \text{ Platzkilometer}$$

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

$$\text{Platzkilometer} = (\text{Fahrleistung aller Busse} \times \text{Platzangebot aller Busse}) / \text{Zahl der Busse}$$

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

$$5650 \times (50 + 30 + 20) / 3 = 188\,333 \text{ km}$$

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt  $30 \times 100 = 3000$  und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

#### Personen-km insgesamt = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

$$201\,600 \times 0,67 = 135\,072 \text{ Personen-km}$$

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste.

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

$$382 \times 350 = 133\,700 \text{ Personen-km}$$

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen:  $300 + 180 + 60$ ) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von  $540 \times 0,67 = 362$  Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße „durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste“ (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Personen-km/durchschnittliche Reiseweite} = 135\,150 / 350 = 386 \text{ Fahrgäste}$$

Fahrt	Bus	Platzangebot	Fahrleistung	Fahrgäste	Beförderungsleistung	Beförderungsangebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	A	50	100	30	3000	5000
2	B	30	250	20	5000	7500
3	A	50	180	40	7200	9000
4	A	50	1000	10	10000	50000
5	A	50	80	50	4000	4000
6	A	50	300	45	13500	15000
7	B	30	80	10	800	2400
8	B	30	250	18	4500	7500
9	B	30	350	22	7700	10500
10	A	50	800	45	36000	40000
11	B	30	50	16	800	1500
12	C	20	60	15	900	1200
13	C	20	1000	18	18000	20000
14	C	20	650	15	9750	13000
15	B	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135150	201600

# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2020	5,50
3 E 1 02	E I m-12/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 4 01	E IV j/19	Energie- und Wasserversorgung Jahr 2019	5,00
3 G 1 01	G I m-10/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Oktober 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-9/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse September 2020	2,00
3 G 4 01	G IV m-8/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2020, Januar bis August 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-9/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2020, Januar bis September 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-10/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2020, Januar bis Oktober 2020, Sommerhalbjahr 2020: vorläufige Ergebnisse	7,50
3 G 4 02	G IV m-10/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Oktober 2020	2,00
3 H 1 01	H I m-8/2020	Straßenverkehrsunfälle August 2020	6,00
3 H 1 01	H I m-9/2020	Straßenverkehrsunfälle September 2020	6,00
3 H 1 05	H I vj-3/2020	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2020	1,50
3 H 2 01	H II m-3/2020	Binnenschifffahrt März 2020	4,00
3 H 2 01	H II m-4/2020	Binnenschifffahrt April 2020	4,00
3 M 1 02	M I vj-4/2020	Preisindizes für Bauwerke November 2020	3,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H106



HI  
j/19